



Grafenbergschule
Schorndorf

WIR

... auf dem Weg zu
unserer Vision von Schule

Schuljahr 2023/24
- für die neuen
Schülerinnen und Schüler
der Grafenbergschule



Wir engagieren uns für

einen positiven Lebensraum

- WIR** schaffen eine freundliche Umgebung für Schülerinnen und Schüler, Mitarbeitende und Lehrkräfte
- WIR** bilden einen positiven Lebensraum für die Begleitung, Beratung und Förderung
- WIR** bilden einen positiven Lebensraum als Arbeitsplatz für alle Mitarbeitende und Lehrkräfte
- WIR** bilden einen Raum mit Herausforderungen, gesundem Erfolgsstreben, gegenseitiger Wertschätzung und Achtung

eine gute Zusammenarbeit

- WIR** fördern die Kooperation und Kommunikation untereinander
- WIR** gestalten die Zusammenarbeit mit den Eltern und den dualen Partnern aktiv
- WIR** kooperieren mit Spezialisten und sind im Austausch mit Vertretern der Politik, der Wirtschaft und der Behörden
- WIR** nehmen teil an fachlichen, gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklungen

die Entwicklung der Persönlichkeit

- WIR** unterrichten Jugendliche und junge Erwachsene ihrem Alter entsprechend
- WIR** begleiten durch unser Handeln zur Mündigkeit und zu stabilem Selbstbewusstsein
- WIR** fördern Interessen und bieten Wertorientierung
- WIR** vermitteln eine gesunde Lebensführung

eine erfolgreiche Aus- und Weiterbildung

- WIR** bieten Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein breites fachliches Angebot
- WIR** orientieren uns am aktuellen Stand der Technik und Pädagogik
- WIR** engagieren uns für fachliche Fort- und Weiterbildungsangebote zur weiterführenden Qualifizierung
- WIR** handeln nach dem Leitmotiv ‚Fordern und Fördern‘, um allen eine Chance auf einen anerkannten Abschluss zu ermöglichen

Unsere Ziele sind

- Beratung und Förderung intensivieren
- Netzwerke erweitern
- Unterrichtsversorgung optimieren
- Aus-, Fort- und Weiterbildung anbieten
- Informations- und Kommunikationswege ausbauen
- Lebensqualität bieten
- Sport und Kultur fördern
- Das **WIR** erlebbar machen

Unser Verhalten wird geleitet durch

- Neugier
- Gerechtigkeit
- Verantwortung
- Wertschätzung
- Qualitätsbewusstsein



Grafenbergschule Schorndorf

Technische Schule
des Rems-Murr-Kreises

Grabenstr.20
73614 Schorndorf

Telefon 07181 / 604-300
sekretariat@gssso.de
www.gssso.de

Schulleitung

Schulleiter
OStD Rainer Bay
Raum 1.103.2

Stellvertretende Schulleiterin
StD Suse Freudenreich
Raum 1.103.1

Sekretariat

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do	07:00 Uhr – 9:45 Uhr 10:00 Uhr -12:00 Uhr 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Mi	07:00 Uhr – 9:45 Uhr 10:00 Uhr -12:00 Uhr
Fr	07:00 Uhr – 9:45 Uhr 10:00 Uhr -12:00 Uhr 13:00 Uhr – 15:30 Uhr

Raum 1.103

Frau Beck
Frau Busch
Frau Ehlert
Frau Lehmann
Frau Köhler
Frau Rüssel
Frau Soyly

Hausmeister

Raum -1.101
Telefon 07181 / 604-300
(über das Sekretariat)

Herr Engler
Herr Eckenreiter
Herr Hobbensiefken
Herr Mayer
Herr Schindler

Beratungslehrkräfte

www.gssso.de/beratung/beratungslehrerin
siehe auch Seite 6

Jugendsozialarbeiterinnen

Räume: Johann.-Philipp-Palm-Schule
0.40 und 0.39

Frau Cališkan
Tel.: 07181 / 604-228
a.caliskan@rem-s-murr-kreis.de

Frau Mayer
Tel.: 07181 / 604-227
g.mayer@rem-s-murr-kreis.de

.. für Flucht und Migration

n.n.
Tel.: 07181 / 604-____
____@gssso.de

AVdual – Begleitung

Frau Kircher
Tel.: 07181 / 604-342; 0162-249 0327
ka@gssso.de

Frau Schwieger
Tel.: 07181 / 604-330
swi@gssso.de

Bibliothek

Frau Hölzle-Spaney
Frau Kaucic
Tel.: 07181 / 604-507

www.jpp-schule.de/bibliothek

Verein der Freunde der Grafenbergschule

www.weiterbildung-
schorndorf.de/foerderverein

Kontaktaten Lehrkräfte

Email: [Kurzzeichen]@gssso.de

Telefon über Sekretariat: 07181 604-300

Baubteilung:

HP Herr Hägele
HA Herr Hainz
ID Herr Idarous
LA Herr Landau
LI Herr Lotz
NP Herr Neumann
PS Herr Patzak
PT Herr Polivka
PD Herr Polzin
RL Frau Rilling
SC Herr Schölch
SV Herr Schmidt, S
SO Herr Seebo
SEY Herr Seyffert
TL Herr Tonel
WK Herr Wenzke
ZF Herr Zentgraf
ZB Herr Zeyher

Elektroabteilung

BW Herr Beißwanger
BC Frau Breusch
BJ Frau Buchali
DW Herr Dworschak
F Frau Freudenreich
KB Frau Kalb
KJ Herr Knehr
KM Herr Keim
PP Herr Prasch
RS Herr Reisner
SAS Herr Sauter
SE Herr Scheurer
SD Herr Schlosser
SMA Herr Schreger
SI Herr Seitz
ST Frau Stefanidou
STA Herr Stahl
STP Herr Stoppel
VE Frau Vetter
WM Herr Wagner
ZS Herr Zehnder
ZL Herr Zeisler

Abteilung Gesundheit und Übergangsbereich

AB Frau Abert
AS Herr Ackermann
BL Herr Blankenhorn
BK Frau Bratenstein
BR Frau Bursiani
BS Frau Betas, Dr.
FR Frau Frisorger
GZ Frau Gros

HF Frau Hündorf
KL Frau Klaus-Zenetti
KK Frau Klinger
LJ Herr Latzel
MU Frau Muller
MZ Herr Milz
PM Frau Petter
PA Frau Popescu
PH Frau Pohl
RA Frau Ragusa
SB Frau Schöber, Dr.
STT Frau Schmitt
SOR Frau Soric, Da.
SJ Frau Soric, Do.
SK Frau Stetter
TP Frau Tropper
TK Frau Tschullik

Metall- und KFZ-Abteilung

AM Herr Abele
AR Herr Arnold
BU Herr Bauer, A.
BP Herr Bauer, P.
BA Herr Baur, M.
BD Herr Benz
B Herr Bay
DH Herr Dalhäuser
DB Herr Daroish
FE Herr Fauser
FU Herr Funk
GR Herr Grames
GS Frau Grau, S.
GD Herr Greiner
HR Herr Härter
HU Herr Haufe
JU Frau Jung
KN Herr Knecht
KO Herr Kolb
MA Herr Mucha
MJ Herr Müller
NM Herr Nehring
RT Herr Reitinger
RI Herr Riehle
RD Herr Rudat
SL Herr Schmitt, H.
SW Herr Straub, K.
STE Herr Steiner
STR Herr Straub, O.
TR Herr Tropper
WL Herr Waibel
WR Herr Wegendt
WS Frau Wirsching

Abteilung

Vollzeit TG, BK, 2BFS

BG Frau Bogen
BO Frau Bosch
BN Herr Braun
ES Frau Ellinger
EB Frau Erbach
GC Frau Grau, C.
GB Frau Greiner, B.
HZ Frau Herzog
KU Frau Karipidou
LB Frau Labarta
LU Herr Lunczer, Dr.
MM Frau Meisenberg
MK Herr Merkel, Dr.
PZ Herr Pozorski
RE Herr Regelman, Dr.
RX Herr Rexer
RC Frau Rieck

SQ Herr Schlatow
SP Herr Schuler
SA Frau Schwarz
SM Herr Simmance
STO Frau Stoll
SR Frau Strobelt

Im blauen Haus des Beruflichen Schulzentrums, das wie die Sporthallen und der Pausenhof von den Schülerinnen und Schülern der Grafenbergschule (Technische Schule) und der Johann Philipp Palm Schule (Kaufmännische Schule) gemeinsam benutzt wird, befinden sich im Erdgeschoss die Kantine und die Bibliothek

Bibliothek:

Öffnungszeiten

Montag - Freitag: 8 - 14 Uhr
(außer in den Ferien)

Angebot:

Bücher, schöne Literatur, Comics, Jugendbücher, Sach- und Fachbücher
Zeitschriften, Filme, DVDs, CDROMs
PC Plätze mit Internetzugang, Aktuelle Tageszeitung, Sofa

Frau Kaucic und Frau Hölzle-Spaney freuen sich auf viele Besucherinnen und Besucher

Kantine:

Öffnungszeiten

Montag – Freitag 7 – 15 Uhr
(außer in den Ferien)

In unserer Kantine gibt es aus Hygienegründen und um die Abläufe zu beschleunigen ein bargeldloses Bezahlssystem.

Wie geht das?

- Chipkarte für 20€ in der Kantine kaufen
(Pfand 5 € + Startguthaben in Höhe von 15 €)
- Heiße und kalte Getränke, heiße und kalte Vesper, Backwaren, Obst und Süßigkeiten einfach, schnell und hygienisch in der Kantine bezahlen
- Mittagessen:
Speiseplan: www.ivans-kantine.de oder direkt www.opc-asp.de/ivans-kantine
vorbestellen: spätestens am Essenstag bis 10h über die Webseite bzw. direkt in der Kantine
- Chipkarte ggf. aufladen
in der Kantine mit Bargeld
durch Überweisung (Verwendungszweck ID Nummer der Chipkarte) auf
Ivans´s Kantine BIC: SOLADES1WBN IBAN: DE17 6025 0010 0015 119144

Ausnahmsweise kann auch jederzeit mit Bargeld bezahlt werden.
Herr Dimitrov und sein Team freuen sich auf viele Gäste

Webseite: www.ivans-kantine.de/

Unser Angebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler, aber auch an Eltern, Lehrkräfte und Ausbilder. Alle Anfragen und Gespräche werden vertraulich behandelt. Die Beratung unterliegt der Schweigepflicht, sie ist freiwillig und kostenlos. Kontaktaufnahme: Persönlich, per E-Mail, über Kolleginnen und Kollegen oder über das Sekretariat.

Jugendsozialarbeit



Aysegül Caliskan

Telefon: 07181 604-228 Mobil: 0174 6035023

E-Mail: a.caliskan@rems-murr-kreis.de

Raum 0.40 (Haupteingang der Johann-Philipp-Palm-Schule, das erste Büro rechts im Beratungsflur)

Bei Abwesenheit bitte eine Nachricht hinterlassen – ich rufe gerne zurück!

Erreichbarkeit: Montag – Donnerstag: 7.00 Uhr – 16.30 Uhr, Freitag: 7.00 Uhr – 14.00 Uhr

- Ich berate bei persönlichen, schulischen und beruflichen Problemlagen
- Ich vermittele und begleite im Bedarfsfall in andere Hilfs- und Unterstützungsangebote
- Ich helfe bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz und beim Erstellen von Bewerbungsunterlagen

Beratungslehrer*in



Hermann Idarous

Telefon: 07181 604339

E-Mail: id@gssso.de

Lehrerzimmer: -1.125

Beratungszimmer: -1.120

Wir beraten und unterstützen bei Fragen und Problemen, die sich auf das Schulleben auswirken bzw. im Zusammenhang mit der Schule stehen.

Folgende Fragen können (unter anderem) besprochen werden:

- Persönliche Probleme
- Schullaufbahn und Bildungswege
- Angst vor Klassenarbeiten, Prüfungen, Schule
- Probleme mit Mitschülern / Lehrern / Freunden / Eltern

Schulseelsorge



Meike Meisenberg

Telefon: 07181 604-367

E-Mail: mm@gssso.de

Raum: 2.117

Schulseelsorge ist ein Angebot für alle Menschen im Lebensraum Schule, die Antworten auf ihre Lebens- und Sinnfragen suchen, die sich in Krisensituationen befinden und die eine eigene Spiritualität entdecken und entfalten möchten.

Als Schulseelsorgerin ist mir besonders wichtig:

- religiöse, meditative und liturgische Angebote im Jahreskreis mitzugestalten
- Angebote des sozialen Engagements zu unterstützen
- Angebote der Besinnung und Orientierung zu gestalten
- Begleitung und Beratung (z.B. seelsorgerliche Gespräche, Trauerarbeit) anzubieten.

Sonderpädagogischer Dienst



Oliver Reeß

Telefon: 07181 604-323

E-Mail: ro@gssso.de

Raum: 1.116

- Ich berate bei Schwierigkeiten in der Schule und der Ausbildung.
- Ich unterstütze Schülerinnen und Schülern mit Einschränkungen oder Behinderungen (z.B. LRS, chronische Erkrankungen, Lernschwächen, Autismus, körperlich- motorische Entwicklung, Seh- oder Hörschädigung, ...)

Informationen zur Klasse

Kontaktdaten

Lageplan, Parkmöglichkeiten

Bezeichnung der Klasse

Klassenlehrkraft, Lerngruppenleitung
bzw. Tutor oder Tutorin (mit Kürzel)
oder Lernbegleiter / Lernbegleiterin

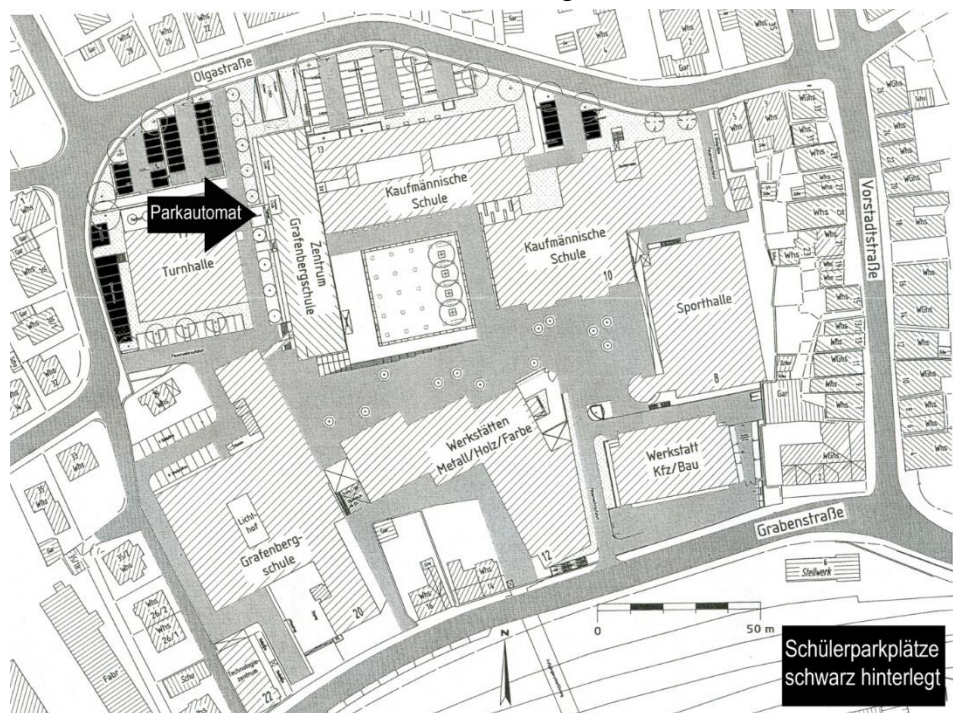
Telefon

Email

Raum

Die Grafenbergsschule liegt verkehrsgünstig direkt am Bahnhof.
Die Parkmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler sind begrenzt.

Im Lageplan finden sich schwarz hinterlegt die zur Verfügung stehenden Schülerparkplätze, für die täglich eine Parkmarke für 2€ gekauft werden kann.



Schulwoche

		Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
1	7:40 8:25						
2	8:25 9:10						
3	9:30 10:15						
4	10:15 11:00						
5	11:15 12:00						
6	12:00 12:45						
7	12:50 13:35						
8	13:40 14:25						
9	14:25 15:10						
10	15:25 16:10						
11	16:10 16:55						

Schulwoche

		Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
1	7:40 8:25						
2	8:25 9:10						
3	9:30 10:15						
4	10:15 11:00						
5	11:15 12:00						
6	12:00 12:45						
7	12:50 13:35						
8	13:40 14:25						
9	14:25 15:10						
10	15:25 16:10						
11	16:10 16:55						



Woche			Klasse								Anmerkungen	
KW	SW	WN		Mo. - Sa.	Mo.	Di.	Mi.	Do.	Fr.	Sa.		
37	1	1	2023	11.09. - 16.09.2023								
38	2	2		18.09. - 23.09.2023								
39	3	3		25.09. - 30.09.2023								
40	4	4		02.10. - 07.10.2023	bew. F						Tag d. Dt. Einh.	
41	5	1		09.10. - 14.10.2023								
42	6	2		16.10. - 21.10.2023								
43	7	3		23.10. - 28.10.2023								
44				30.10. - 04.11.2023			Herbstferien					
45	8	4		06.11. - 11.11.2023								
46	9	1		13.11. - 18.11.2023								
47	10	2		20.11. - 25.11.2023								
48	11	3		27.11. - 02.12.2023								
49	12	4		04.12. - 09.12.2023								
50	13	1		11.12. - 16.12.2023								
51	14	2		18.12. - 23.12.2023							Heiligabend	
52				25.12. - 30.12.2023	Weihnachtsferien							Weihnachten
1				01.01. - 06.01.2024	HI.Drei Könige							
2	15	3		08.01. - 13.01.2024								
3	16	4		15.01. - 20.01.2024								
4	17	1		22.01. - 27.01.2024								
5	18	2	29.01. - 03.02.2024									
6	19	3	05.02. - 10.02.2024									
7			12.02. - 17.02.2024		Faschingsferien							
8	20	4	19.02. - 24.02.2024									
9	21	1	26.02. - 02.03.2024									
10	22	2	04.03. - 09.03.2024									
11	23	3	11.03. - 16.03.2024									
12	24	4	18.03. - 23.03.2024									
13			25.03. - 30.03.2024	Osterferien						Karfreitag		
14			01.04. - 06.04.2024	Osterferien						Ostermontag		
15	25	1	08.04. - 13.04.2024									
16	26	2	15.04. - 20.04.2024									
17	27	3	22.04. - 27.04.2024									
18	28	4	29.04. - 04.05.2024							Tag d. Arbeit		
19	29	1	06.05. - 11.05.2024					bew. F		Himmelfahrt		
20	30	2	13.05. - 18.05.2024									
21			20.05. - 25.05.2024	Pfingstferien						Pfingstmontag		
22			27.05. - 01.06.2024	Fronleichnam								
23	31	3	03.06. - 08.06.2024									
24	32	4	10.06. - 15.06.2024									
25	33	1	17.06. - 22.06.2024									
26	34	2	24.06. - 29.06.2024									
27	35	3	01.07. - 06.07.2024									
28	36	4	08.07. - 13.07.2024									
29	37	1	15.07. - 20.07.2024									
30	38	2	22.07. - 27.07.2024									
31			Sommerferien ab 25.07. - 07.09.2024									
KW= Kalenderwoche												
SW= Schulwoche												
WN= Wochenrhythmus				Ganze Wochen in den Ferien werden nicht gezählt!								
Öffnungszeiten:				Mo - Fr 06.15 - 21.50 Uhr Samstag 06.30 - 13.30 Uhr			} ansonsten Absprache mit dem Hausmeister					
				Mo - Fr 07.30 - 15.30 Uhr Haus geschlossen								

Sprachförderung für neu Zugewanderte

Angebot der Grafenbergschule:

- Beratung durch Fachlehrkräfte
- Koordinierung der Fördermaßnahmen für die Schülerinnen und Schüler durch Herrn Steiner (ste@gssso.de)
- Vermittlung von Förderangeboten/Sprachkursen verschiedener Organisationen für Schülerinnen und Schüler:
 - Sprachkurse über die Freunde der Grafenbergschule,
 - VerA-Initiative (Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen),
 - Ausbildungsbegleitende Hilfen der Bundesagentur für Arbeit.
- Wörterbuch für Fachbegriffe aus dem Unterricht:



- ➔ Ansprechpartner für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte:
Philipp Steiner: ste@gssso.de

Konflikte und Streitigkeiten, Beschwerden

Bei Unstimmigkeiten und Konflikten ist es ratsam, schnell zu reagieren und Unterstützung zu holen.

Erste Ansprechperson ist die Klassenlehrkraft oder eine Beratungslehrkraft (s. auch Seite 12).

Beschwerden:

Ideen- und Beschwerdemanagement siehe Homepage: www.gssso.de

SMV

Im Namen der Schülermitverantwortung (SMV) begrüßen wir alle Schülerinnen und Schüler im neuen Schuljahr. Im Rahmen der SMV dürfen und sollen sich alle am Schulleben Beteiligten angesprochen fühlen, sich in die Belange der Schule einzumischen. Die Treffen der SMV an der Grafenbergschule finden zweiwöchentlich im Raum -1.113 statt.

Eine erste Aktion der SMV im neuen Schuljahr wird das so genannte **Beginner Breakfast B²** sein, bei dem die neuen Vollzeitklassen begrüßt werden. Dort werden auch die Termine der SMV-Sitzungen bekannt gegeben.

Datum: Freitag, 22.09.23

AVdual	09:30 – 10:15 Uhr
BFS & VABO	10:15 – 11:00 Uhr
BK1	11:15 – 12:00 Uhr
TG	12:00 – 12:45 Uhr

Für alle Klassensprecherinnen und Klassensprecher finden Ende Oktober 2023 die Schülerratswahlen statt.

Wer sich als Schülersprecher-/In aufstellen lassen möchte, ist aufgefordert, sich im Vorfeld der Schülerratswahlen in der SMV-Sitzung vorzustellen. Wir freuen uns auf Euer Engagement.

Individuelle Förderung (IF) in der Berufsschule **Hauptziel: Alle sollen die Ausbildung schaffen!**

Team der zuständigen Lehrkräfte:

Hr. Baur (Berufsschullehrer Metallabteilung)
Hr. Tonel (Berufsschullehrer Bauabteilung)
Hr. Zeisler (Berufsschullehrer Elektroabteilung)
Hr. Lappka (Berufsschullehrer Elektroabteilung)
Hr. Idarous (Beratungslehrer, Berufsschullehrer Bauabteilung)

- Arbeit mit einzelnen Schülerinnen und Schülern oder Kleingruppen
- Unterstützung von Lehrkräften im Unterricht (Unterrichtsvorbereitung/Teamteaching)
- entweder zusätzlich zum Unterricht oder während des Unterrichts
- Förderung durch Berufsschullehrer im fachlichen Bereich
- Förderung durch Herr Idarous im Bereich überfachliche Kompetenzen

Kontaktaufnahme über die Klassenlehrkräfte oder Lernbegleiter

**Unser Umgang miteinander ist geprägt
von gegenseitigem Respekt, Toleranz und Menschlichkeit.**

**Wir bekennen uns
zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung
unseres Landes.**

1 Unterrichtszeit und Unterrichtsbesuch

- 1.1 Die von der Schule festgelegten Unterrichtszeiten werden genau eingehalten.
- 1.2 Während der Unterrichtszeit halten sich alle Schülerinnen und Schüler – auch bei Abwesenheit der Lehrkräfte – in den Unterrichtsräumen auf.
- 1.3 Ist 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn die Lehrkraft noch nicht in der Klasse erschienen, meldet dies die Klassensprecherin/ der Klassensprecher im Sekretariat.
- 1.4 Die Anlage zur Hausordnung hinsichtlich Fehlzeiten und Entschuldigungen wird beachtet.

2 Schulgebäude und Unterrichtsräume

- 2.1 Es wird darauf geachtet, dass der Unterrichtsraum sauber gehalten wird.
- 2.2 Am Ende der letzten Schulstunde wird das gesamte Klassenzimmer aufgestuhlt. Die Tafeln werden nach jedem Unterrichtsblock geputzt.
- 2.3 Waschräume und Toiletten werden so benutzt, dass Sauberkeit und Hygiene gewährleistet sind. Beanstandungen werden dem Sekretariat gemeldet.
- 2.4 Kaugummis werden nur im Aufenthaltsraum und auf dem Pausenhof gekaut.
- 2.5 Tragbare Tonträger, Mobiltelefone und Kopfhörer werden im Unterricht nicht benutzt.
- 2.6 Für Prüfungen gelten besondere Vorschriften.
- 2.7 Alkoholische Getränke, Waffen und feststehende Messer, Laserpointer und sittenwidrige Schriften sind grundsätzlich verboten.
- 2.8 Das Verwenden bzw. zur Schau stellen von verfassungswidrigen Symbolen ist grundsätzlich verboten

2.9 Wird Schuleigentum oder Eigentum von Mitschülern vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt, wird der Schaden vom Verursacher ersetzt.

2.10 Abfälle werden in den entsprechenden Abfalleimern entsorgt.

3 Pausen, Pausenhof und Schulgelände

3.1 Während der Pausen werden die Klassenräume verlassen.

3.2 Die Klassenräume werden in den Pausen abgeschlossen und gelüftet.

3.3 Fußböden und Treppen sind keine Sitzgelegenheiten.

3.4 Aus gesetzlichen und versicherungsrechtlichen Gründen dürfen Schülerinnen und Schüler das Schulgelände während der Unterrichtszeit und den Pausen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis verlassen.

3.5 Minderjährige Schülerinnen und Schüler dürfen das Schulgelände nur in der Mittagspause verlassen.

3.6 Sofern das Schulgelände verlassen wird, ist eine Haftung des Landes nicht gewährleistet.

4 Rauchen

4.1 Das Rauchen (auch von E-Zigaretten) ist nur in besonderen Bereichen außerhalb des Schulgeländes erlaubt.
Volljährige Schülerinnen und Schüler dürfen in folgenden Bereichen außerhalb des Schulgeländes rauchen: im Bereich der Grabenstraße auf dem gegenüberliegenden Gehweg am Bahngelände und im Bereich der Olgastraße auf dem Gehweg am Schulgelände.

4.2 Die Ausführungen unter 4.1 gelten auch für Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Abend- und Samstagkursen.

5 Parkplätze

5.1 Auf den Lehrerparkplätzen dürfen keine Schülerfahrzeuge abgestellt werden. Die Zufahrt auf das Schulgelände ist nicht erlaubt.

5.2 Zweiräder werden nur in den ausgewiesenen Bereichen abgestellt. Alle Fahrzeuge sind gegen Diebstahl zu schützen. Ordnungswidrig abgestellte Fahrzeuge werden sichergestellt.

5.3 Lärm auf den Parkplätzen, beispielsweise durch Musik oder Laufenlassen von Motoren, wird aus Rücksicht unterlassen.

6 Werkstätten und Fachräume

6.1 Die in den Werkstätten und Fachräumen ausgehängten Ordnungen werden zusätzlich beachtet.

7 Haftung

7.1 Die Schule haftet nicht für abhanden gekommenes Schülereigentum.

7.2 Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben.

8 Ausweispflicht

8.1 Den Anordnungen und Anweisungen der in der Schule Beschäftigten haben alle Schülerinnen und Schüler Folge zu leisten. Auf Verlangen weisen alle Schülerinnen und Schüler ihre Schulzugehörigkeit mit dem Schülerausweis nach und nennen ihren Namen, die Klasse und die Klassenleitung.

Diese Hausordnung ist ab 01. August 2023 für alle Schülerinnen und Schüler der Grafenbergschule Schorndorf verbindlich. Sie wird jeder Schülerin und jedem Schüler bei Eintritt in die Schule ausgehändigt. Mit dem Eintritt in die Grafenbergschule erklärt sich jede Schülerin und jeder Schüler mit dieser Hausordnung einverstanden.



Bay
Schulleiter

1. Es erfolgen Anwesenheitskontrollen durch jede Lehrkraft, vor allem in der 1. Stunde.
2. Entlassungen von Schülerinnen und Schülern sind nur durch die Klassenleitung oder die Lehrkraft, die in der **Folgestunde** Unterricht hat, möglich (Tagebucheintrag).
3. Auch stundenweises Fehlen (vgl. Punkt 2) ist entschuldigungspflichtig.
4. **Die Entschuldigung muss schriftlich erfolgen.** Telefonische Entschuldigungen gelten als vorläufig. Entschuldigungspflichtig sind bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, bei Volljährigen die Schüler selbst.
5. Die schriftliche Entschuldigung muss der Schule **innerhalb von 3 Tagen** seit dem ersten Fehlen vorliegen. **Verspätete** Vorlage **bedeutet unentschuldigtes Fehlen.**
6. Bei Schülerinnen und Schülern mit auffälligen Fehlzeiten kann die Klassenleitung, nach Rücksprache mit der Schulleitung, ein ärztliches Zeugnis verlangen.

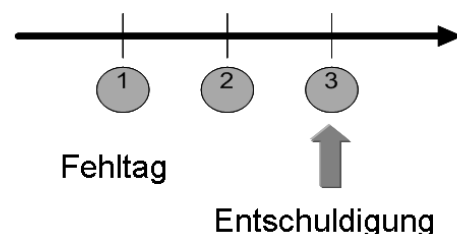
Ärztliches Zeugnis = Bescheinigung **des Arztes**, dass die Schülerin oder der Schüler aus gesundheitlichen Gründen **nicht am Unterricht teilnehmen kann.**

Wichtig: Als ausreichende Entschuldigung akzeptieren wir grundsätzlich keine Bescheinigungen, die bestätigen, dass die Schülerin / der Schüler in der Sprechstunde war. Über eine **Ausnahme** im **Einzelfall** entscheidet die Klassenleitung.

7. Fehlt eine Schülerin/ein Schüler unentschuldig bei der Klassenarbeit, so wird die Note „ungenügend“ erteilt.
8. Die Klassenleitung sammelt die Entschuldigungen und legt sie alphabetisch ab. In Problemfällen ist damit ein schneller Zugriff möglich.
9. Bei auffälligen Fehlzeiten einzelner Schülerinnen und Schüler beruft die Klassenleitung **frühzeitig** eine Klassenkonferenz ein, die über geeignete Erziehungsmaßnahmen berät und beschließt.
10. Beurlaubungen aus betrieblichen (Praxis-) Gründen können grundsätzlich nur bei äußerster Not- und Zwangslage im Betrieb (Praxis) auf **vorherigen Antrag** durch den Schulleiter erfolgen.



Bay
Schulleiter



Die Hausordnung vom 1. August 2023 gilt grundsätzlich auch für die Werkstätten in sinngemäßer Anwendung. Diese Werkstattordnung ist Bestandteil der Hausordnung.

Unterrichtszeiten

Die in der Hausordnung festgelegten Unterrichtszeiten gelten auch für die Werkstätten. Der Aufenthalt in den Waschräumen ist nur zum Umkleiden und Waschen gestattet.

Arbeitsplatz

Jede Schülerin / jeder Schüler ist für die Ordnung am Arbeitsplatz und die Vollständigkeit der Bankwerkzeuge verantwortlich. Der Arbeitsplatz wird vor und nach dem Unterricht kontrolliert. Für die Ordnung an den Maschinen und anderen allen zugänglichen Einrichtungen ist die Gruppe verantwortlich. Beanstandungen sind sofort der zuständigen Lehrkraft zu melden.

Für Beschädigungen an den Werkstatteinrichtungen, die vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden sind, haftet die Schülerin / der Schüler bzw. die gesetzlichen Vertreter.

Unfallverhütung

Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften wird besonders hingewiesen. Anordnungen der Lehrkraft sind unbedingt zu befolgen. Wegen der Unfallgefahr muss in den Werkstätten geeignete Arbeitskleidung (Arbeitsanzug oder Latzhose mit Arbeitsjacke, bei Teilzeitschülerinnen / Teilzeitschülern auch Arbeitsmantel) getragen werden. Dazu gehören auch Sicherheitsschuhe.

Wer den Maßnahmen zur Unfallverhütung nicht nachkommt, darf an dem betreffenden Tag nicht zum Unterricht in der Werkstatt zugelassen werden. Vollzeitschülerinnen / Vollzeitschüler sind nach Hause zu schicken, um entsprechende Kleidung zu beschaffen, die versäumte Zeit ist nachzuholen. Teilzeitschülerinnen / Teilzeitschüler sind in den zuvor informierten Betrieb zu schicken.



Bay
Schulleiter

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit** vorliegt, **die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen), Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung nach längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **Ausscheider** von Cholera- Diphtherie- EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Merkblätter von Seite 18 und 19 in verschiedenen Sprachen:



arabisch



englisch



französisch



russisch



türkisch

Krankheiten, bei denen der Schulbesuch verboten ist, wenn eine Schülerin oder ein Schüler an ihnen erkrankt (§34 Abs. 1 Satz 2 IfSG):

1. Cholera*,
2. Diphtherie*,
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)*,
4. virusbedingtes hämorrhagisches Fieber*,
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis*,
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte),
7. Keuchhusten,
8. ansteckungsfähige Lungentuberkulose*,
9. Masern*,
10. Meningokokken-Infektion*,
11. Mumps*,
12. Paratyphus*,
13. Pest*,
14. Poliomyelitis*,
15. Scabies (Krätze),
16. Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen,
17. Shigellose*,
18. Typhus abdominalis*,
19. Virushepatitis A oder E*,
20. Windpocken.
21. Bei den mit * gekennzeichneten Krankheiten ist der Schulbesuch auch dann verboten, wenn in der Wohngemeinschaft, in der die Schülerin oder der Schüler lebt, nach ärztlichem Urteil eine Person an einer dieser Krankheiten erkrankt ist oder bei ihr der Verdacht auf eine solche Erkrankung besteht (§34 Abs. 3 IfSG).

Auf Grund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind die Schulen verpflichtet, alle Schülerinnen und Schüler bzw. bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Eltern bzw. Sorgeberechtigten über Ihre Pflichten im Rahmen des IfSG zu informieren. Das Merkblatt Infektionsschutzgesetz befindet sich auf Seite 18 bis 20

Erklärung für volljährige Schülerinnen und Schüler

Mit meiner Unterschrift im Belehrungsformblatt der Klasse bestätige ich, dass ich das Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz erhalten habe.

Minderjährige Schülerinnen und Schüler sowie Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß §34 Abs. 5, S. 2 IfSG

Wir möchten Sie bitten, den Erhalt des Merkblattes auf anhängendem Abschnitt zu bestätigen.

Das Merkblatt steht auf der Webseite des RKI auch in verschiedenen Sprachen zur Verfügung



✂.....

Formblatt für minderjährige Schülerinnen und Schüler

Hiermit bestätige/n ich/wir als Eltern bzw. Sorgeberechtigte/r, dass ich/wir das Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz erhalten habe/n.

.....
Klasse

.....
Name der Schülerin / des Schülers (in
Druckbuchstaben)

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift der Eltern bzw. Sorgeberechtigten

Bitte Rückseite beachten!
Bitte dieses Formblatt an die Klassenlehrkraft zurückgeben!

Die aktuelle Benutzerordnung befindet sich auf unserer Webseite:

www.gssso.de/merkblaetter oder unter Service - Pläne jeglicher Art

Erklärung für volljährige Schülerinnen und Schüler

Mit meiner **Unterschrift im Belehrungsformblatt der Klasse** bestätige ich, dass ich in die Nutzungsordnung zur Computer- und Internetnutzung eingewiesen wurde.

Mit den festgelegten Regeln bin ich einverstanden. Mir ist bekannt, dass die Schule den Datenverkehr protokolliert und durch Stichproben überprüft. Sollte ich gegen die Nutzungsregeln verstoßen, verliere ich meine Nutzungsberechtigung und muss mit entsprechenden Maßnahmen rechnen (vgl. EDV Benutzerordnung). Bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen sind weitere zivil- oder strafrechtliche Folgen nicht auszuschließen.

✂.....

Formblatt für minderjährige Schülerinnen und Schüler

Hiermit bestätige ich, dass ich mich mit der Nutzungsordnung zur Computer- und Internetnutzung vertraut gemacht habe.

Mit den festgelegten Regeln bin ich einverstanden. Mir ist bekannt, dass die Schule den Datenverkehr protokolliert und durch Stichproben überprüft. Sollte mein Kind gegen die Nutzungsregeln verstoßen, verliert es seine Nutzungsberechtigung und muss mit entsprechenden Maßnahmen rechnen (vgl. EDV Benutzerordnung). Bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen sind weitere zivil- oder strafrechtliche Folgen nicht auszuschließen.

.....
Klasse

.....
Name der Schülerin / des Schülers (in
Druckbuchstaben)

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift der Eltern bzw. Sorgeberechtigten

In Schulen und in der Schulverwaltung werden zur Erledigung dienstlicher Aufgaben personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und von Lehrkräften verarbeitet. Die nachfolgenden Regelungen sollen dazu beitragen, in Schulen eine datenschutzkonforme Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen.

Nach Art. 13 EU-DSGVO sind wir verpflichtet Ihnen nachfolgende Daten und Informationen mitzuteilen:

Die Grafenbergschule Schorndorf, vertreten durch

den Schulleiter

StD Rainer Bay
Grabenstraße 20
73614 Schorndorf
E-Mail: b@gssso.de
Telefon: 07181/604-300

die stellvertretende Schulleiterin

StD Suse Freudenreich
Grabenstraße 20
73614 Schorndorf
E-Mail: f@gssso.de
Telefon: 07181/604-300

erhebt von den Schülerinnen und Schülern, sowie ggf. auch deren Erziehungsberechtigten, Ausbildern und Ausbildungsbetrieben, personenbezogene Daten.

Für die Wahrung des Datenschutzes laut DSGVO über die von Ihnen erhobenen Daten wurde als **Datenschutzbeauftragter** bestellt:

OStR Markus Rudat
Grabenstraße 20
73614 Schorndorf
E-Mail: datenschutzbeauftragter@gssso.de
Telefon: 07181/604-300

Ein Beschwerderecht bei der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde

Regierungspräsidium Stuttgart
Abteilung 7 – Schule und Bildung
Ruppmanstr. 21
70565 Stuttgart
Telefon: 0711 904-0, 0711 904-11190
E-Mail: abteilung7@rps.bwl.de

steht Ihnen jederzeit zu.

1. Datenspeicherung zum Zwecke der weiteren Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern sowie von deren Erziehungsberechtigten

Die Schulen dürfen folgende personenbezogene Daten entsprechend den Erfordernissen der jeweiligen Schulart speichern und entsprechend weiterverarbeiten:

Allgemeine Daten von Schülerinnen und Schülern

Name, Vornamen, Adresse, Kontaktdaten (zum Beispiel Telefonnummer, Faxnummer, Email), Fahrschüler (ÖPNV), Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland, Staatsangehörigkeit, Verkehrssprache in der Familie beziehungsweise im häuslichen Umfeld, Jahr des Zuzugs nach Deutschland (bei nicht deutschem Geburtsland), Aussiedlereigenschaft, Religionszugehörigkeit/Konfession, Gesundheitliche Beeinträchtigungen, soweit sie für den Schulbesuch erheblich sind, Behinderungsart/Förderschwerpunkt, Heimunterbringung

Daten der Erziehungsberechtigten

Name, Vornamen, Titel, Geschlecht, Adresse, Staatsangehörigkeit, Kontaktdaten (zum Beispiel Telefonnummer, Faxnummer, Email), Unterschrift Erziehungsberechtigte

Schulische Daten, Schullaufbahndaten

- Teilnahme am Unterricht (insbesondere Klasse, Bildungsgang, Fach, Unterrichtsfächer, Anforderungsniveau, Eigenschaft des Unterrichts, Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Teilnahme an Stütz- und Fördermaßnahmen einschl. LRS- und Sprachheilkurse, sonderpädagogische Betreuung im Rahmen der Kooperation mit Sonderschulen, Teilnahme am Religionsunterricht beziehungsweise am Ethikunterricht, Abmeldung vom Religionsunterricht)
- Schullaufbahn (vorzeitige Aufnahme, Eintritt in die Schule/Austritt /Grund, bisher besuchte Schulen und Bildungsgänge, Jahr der Ersteinschulung, Schulwechsel, Name und Anschrift der aufnehmenden Schule, schulische Herkunft, schulische Vorbildung, Wiederholungen von Klassen, Art der Wiederholung, Überspringen von Klassen, Fremdsprachenfolge und -dauer)
- Schulpflicht
- Schulanfänger (Nichteinschulung wegen Zurückstellung oder Befreiung),
- Praktikum
- Grundschulempfehlung und gegebenenfalls weitere Bildungsempfehlungen,
- Teilnahme am besonderen Beratungsverfahren
- Unterrichtsversäumnisse Preise/Belobigungen
- Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen,
- Zusatzversicherungen für Schülerinnen und Schüler,
- Befreiungen vom Unterricht/Beurlaubung
- Gastschüler/Zahl der teilnehmenden Schüler anderer Schulen
- Teilnahme an Betreuungsangeboten (zum Beispiel Ganztageschule, verlässliche Grundschule, Hortbesuch), Betreuungsumfang
- Leistungsdaten, Prüfungsdaten (Noten, Punktzahl)
- Zeitpunkt und Ergebnis von Prüfungen und Versetzungskonferenzen,
- Nichtzulassung zu Prüfungen
- Zeugnisbemerkungen
- Bildungsziel (höchster angestrebter Abschluss)
- Erwerbener Schulabschluss (auch Teilnahme an Nichtschülerprüfung) Schulentlassener
- Teilnahme an Bundesjugendspielen (Sportart, Erwerb von Urkunden)

- Erfolgreiche Teilnahme an Mentoren Ausbildungen (zum Beispiel Musik, Bildende Kunst)
- Preise bei Wettbewerben (zum Beispiel Jugend musiziert, Jugendkunstpreis)
Schülerhelfer bei Begegnungskonzerten

Zusatzdaten bei beruflichen Schulen

- Berufsschulpflicht,
- Schulische und berufliche Vorbildung,
- Berufliche Abschlüsse nach Berufsbildungsrecht Voll- oder Teilzeitbeschulung,
- Teilnahme an Blockunterricht,
- Ausbildungsberuf, Beruf beziehungsweise berufliche Stellung zum Beispiel mit beziehungsweise ohne Ausbildungsvertrag, Teilnahme an Praktikum, Förderungsmaßnahmen; Jungarbeiterin beziehungsweise Jungarbeiter)
- Beginn und Ende des Ausbildungsverhältnisses
- Adresse und Kontaktdaten (zum Beispiel Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail) des Ausbildungs- oder Beschäftigungsbetriebes, der Praxis- oder Praktikumsstelle oder sonstiger Institutionen und der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle, dortiger Ansprechpartner
- Teilnahme an Umschulungsmaßnahmen,
- Zusatzdaten bei Schulen mit Heim Krankenkasse
- Vorerkrankungen Gesundheitszeugnis

1. Datenübermittlung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern sowie von deren Erziehungsberechtigten (§§ 16 ff. LDSG)

Es gelten unterschiedliche Voraussetzungen für die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen innerhalb des öffentlichen Bereichs (§ 16 LDSG), an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs (§ 18 LDSG). Als Empfänger von personenbezogenen Daten können insbesondere folgende Stellen in Betracht kommen:

Stellen innerhalb des öffentlichen Bereichs nach § 16 LDSG

- andere öffentliche Schulen
- Schulaufsichtsbehörden,
- Gesundheitsämter,
- zuständige öffentliche Archive,
- Stellen, die nach dem Berufsbildungsgesetz für die Berufsausbildung zuständig sind,
- Meldebehörden, Arbeits- und Ausländerämter nach Maßgabe der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums und des Innenministeriums zur Durchsetzung der Schulpflicht vom 07.06.2013 (K. u. U. S. 96) in der jeweils geltenden Fassung,
- Schulträger,
- Jugendämter (siehe § 90 Absatz 8 SchG),
- Sozialämter,
- Ämter für Ausbildungsförderung,

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen innerhalb des öffentlichen Bereichs (§ 16 LDSG) ist ohne Einwilligung des Betroffenen zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 16 LDSG vorliegen. Die Schule hat vor jeder Übermittlung zu prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere, ob die Übermittlung zur Erfüllung der Aufgaben der Schule oder des Empfängers erforderlich ist.

Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften

Eine Übermittlung personenbezogener Daten der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten an die katholische oder evangelische Kirche ist anlässlich der Kommunion oder Konfirmation sowie zur Erfüllung weiterer Aufgaben dieser Kirchen ohne Einwilligung der Betroffenen zulässig. Eine Datenübermittlung von personenbezogenen Daten an weitere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften ist nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig.

Stellen **außerhalb** des öffentlichen Bereichs nach § 18 LDSG

- Erziehungsberechtigtenvertretungen im Sinne der §§ 57-60 des SchG, Schülerversicherungen (siehe § 18 Absatz 3 LDSG)
- Mitverantwortliche für die Berufserziehung der Schülerin beziehungsweise des Schülers (Dienstherren, Leiterinnen und Leiter von Betrieben, Verantwortliche für Praktika u. ä.) oder deren Bevollmächtigte.

Die Schulen übermitteln ohne Einwilligung der Betroffenen grundsätzlich keine personenbezogenen Daten an Privatpersonen oder andere Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs. Soll ausnahmsweise dennoch eine Datenübermittlung ohne Einwilligung stattfinden, so ist dies nur zulässig, wenn es zur Abwehr einer Gefahr für Leib und Leben oder einer anderen schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person oder zur Aufgabenerfüllung der Schule erforderlich ist.

Die Aufgaben der Schule ergeben sich aus ihrem Erziehungs-, Bildungs- und Fürsorgeauftrag. Demnach dürfen insbesondere folgende Übermittlungen erfolgen:

- Datenübermittlung an die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen,
- Übermittlung nur der erforderlichen Daten zur Durchführung von außerunterrichtlichen und unterrichtlichen Veranstaltungen (zum Beispiel Meldedaten an Beherbergungsbetrieb) oder von schulischen Betreuungsangeboten Externer.

Die Erziehungsberechtigten der betreffenden Schülerinnen und Schüler sind in der letztgenannten Fallgruppe vor einer Datenübermittlung zu informieren. Eine Datenübermittlung von personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten an die Erziehungsberechtigtenvertretung ist nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig.

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern sowie von deren Erziehungsberechtigten

Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten und Bildern von Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten in Druckwerken der Schule, in öffentlichen- und privatrechtlichen Medien und auf der Homepage der Schule (Internet/Intranet) ist eine Datenübermittlung im Sinne von § 18 LDSG. Veranlasst die Schule die Veröffentlichung, muss sie zuvor die schriftlichen oder elektronischen Einwilligungen der jeweils betroffenen Person beziehungsweise Personen unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 bis 4 LDSG einholen. Die Einwilligungserklärung gilt bis zum Ende des Schulbesuchs und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Eine wirksame Einwilligung zur Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet liegt nur dann vor, wenn die Einwilligenden vor Erteilung der Einwilligung über die Risiken einer solchen Veröffentlichung aufgeklärt wurden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Verwendung der im Internet veröffentlichten personenbezogenen Daten in keiner Weise einzugrenzen ist, dass auf diese Daten weltweit, auch über Suchmaschinen, zugegriffen werden kann und sie Bestandteil von Datensammlungen von Internetnutzern sein oder mit Daten aus anderen Zusammenhängen verknüpft werden können.

Datenlöschung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern

Ein schutzwürdiges Interesse von Schülerinnen und Schülern an der befristeten Aufbewahrung ihrer personenbezogenen Daten im Sinne von § 23 Absatz 4 Nummer 1 LDSG besteht insbesondere für folgende Daten:

- Daten von Betroffenen, die für den Ersatz von abhanden gekommenen oder vernichteten Abschlusszeugnissen, Abgangszeugnissen beziehungsweise von Zeugnissen, die beim Verlassen einer Schule auch ohne Teilnahme an einer Prüfung erteilt wurden, notwendig sind,
- Daten von Betroffenen, die für Nachweise gegenüber den Rentenversicherungsträgern notwendig sind, zum Beispiel der Zeitpunkt der Beendigung der Schulausbildung, in welchen Zeiträumen bestimmte Schulen und/oder Klassen besucht worden sind,
- Daten, die für die Durchführung von Jubiläumsveranstaltungen, Ehemaligen- treffen usw. benötigt werden, zum Beispiel Listen über Betroffene beziehungsweise Karteien der Abschlussklassen.

Stellt die Schule ein schutzwürdiges Interesse fest, hat sie diese Daten zunächst gemäß § 24 Absatz 1 Nummer 2 LDSG zu sperren. Die gesperrten Daten sind auch nach Ablauf bestimmter Fristen (Löschungsfristen) endgültig zu löschen.

Löschungsfristen

- Schülerkarteikarten und Schülerlisten in Papierform sowie Abschluss- und Abgangszeugnisse müssen spätestens nach 50 Jahren, nachdem die Betroffenen die Schule verlassen haben, gelöscht werden.
- Klassen- und Kurstagebücher sind nach Ablauf der jeweils folgenden fünf Schuljahre zu löschen.
- Schriftliche Einwilligungserklärungen zur Veröffentlichung von Fotos in einem Druckwerk sind fünf Jahre nach der Veröffentlichung zu löschen.
- Schriftliche Einwilligungserklärungen zur Veröffentlichung von Fotos auf der Homepage sind fünf Jahre nach der Herausnahme aus der Homepage zu löschen.
- Notenlisten und Klassenarbeiten sind nach dem Ende des jeweils nächsten Schuljahres zu löschen, sofern keine Rechtsmittel eingelegt worden sind.
- Prüfungsunterlagen wie Prüfungsniederschriften und Prüfungsarbeiten müssen fünf Jahre nach Feststellung des Prüfungsergebnisses gelöscht werden.
- Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern auf privaten Datenverarbeitungsgeräten der Lehrkräfte sind spätestens nach dem Ende des jeweils nächsten Schuljahres auf dem privaten Datenverarbeitungsgerät zu löschen, sofern keine Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel zum Beispiel gegen ein Abschlusszeugnis eingelegt worden sind.

BERUFSSCHULE MIT ZUSATZQUALIFIKATION FACHHOCHSCHULREIFE

- **Voraussetzung für die Teilnahme:**
 - Ausbildung in einem mindestens 3-jährigen Ausbildungsgang
 - Zu Beginn der Ausbildung Nachweis eines Realchulabschlusses oder eines gleichwertigen Bildungsstandes
 - Die Zusatzqualifikation FHR läuft parallel zum Besuch einer Berufsschule

- **Ausbildungsdauer:**
drei Schuljahre

- **Probezeit:**
Das erste Schulhalbjahr des ersten FHR-Schuljahres gilt als Probezeit!
(Durchschnitt aus den FHR-Fächern am Ende des 1. Schulhalbjahres mindestens 3,5 und keine der Noten schlechter als „mangelhaft“).

Für die Teilnahme am Zusatzunterricht des 2. Schuljahres ist am Ende des 1. Schuljahres ein Mindesdurchschnitt von 4,0 notwendig und keine der Noten darf schlechter als „mangelhaft“ sein.

- **Unterrichtszeit:**
Der FHR-Unterricht erfolgt außerhalb der Arbeitszeit und außerhalb der regulären BS - Unterrichtszeit

- **FHR-Fächer:**
Deutsch II, Englisch, Mathematik, Wahlpflichtbereich

- **Unterrichtsbeginn:**
September/Oktober

- **Unterricht: (in der Regel)**
Dienstag: 16:35 – 19:50 Uhr
max. 4 UE
Donnerstag: 16:35 – 19:50 Uhr
max. 4 UE
(UE = Unterrichtseinheit)

- **Prüfung: (schriftlich)**
Am Ende des 2. Schuljahres:
Deutsch II 240 min
Englisch 180 min

- Am Ende des 3. Schuljahres:
Mathematik 180 min

(ggf. mündliche Prüfung als Ergänzung der schriftlichen Prüfung)

Bestehen der Zusatzprüfung:

- Durchschnitt der Zusatzprüfung 4,0 oder besser
- keine Note der Zusatzprüfung „ungenügend“
- In Berufsschulabschlussprüfung und Zusatzprüfung dürfen nicht mehr als 2 der maßgebenden Fächer schlechter als „ausreichend“ sein (entsprechender Ausgleich notwendig)

STUNDENTAFEL



Stunden pro Woche

	Deutsch II	Englisch	Mathematik	Wahlpflichtbereich
1. Jahr	1	3	2	1*
2. Jahr	2	3	2	-
3. Jahr	-	-	2	-

* Bei kaufmännisch-verwaltenden Berufen ist zum Erwerb der FHR im 1. Jahr eines der Fächer Biologie, Physik, Chemie oder Technik zu unterrichten.

ANMELDUNG

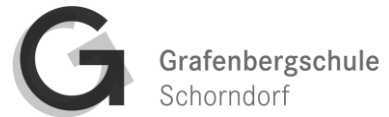
Kontakt:

Gewerbliche Schule Waiblingen
Steinbeisstr. 4
71332 Waiblingen
Tel. 07151/5003-300 und 590
Fax: 07151/5003-580
E-Mail: Sekretariat@gswn.de
Internet: <http://www.gswn.de>

Da die Anmeldung abhängig vom Abschluss des Ausbildungsvertrages ist, sind Meldungen möglich bis Ende September/Anfang Oktober. Übersteigen die Anmeldungen die Klassenkapazität, erfolgt eine Auswahl nach Eingangstermin und Qualifikation.

Termin:
Mittwoch 27.9.2023 um
18:00 Uhr Gewerbliche
Schule Waiblingen
Raum 1.214
Anmeldung per Email:
sekretariat@gswn.de

Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten und Fotos



Email: datenschutzbeauftragter@gssso.de, Tel.: 07181 604 300

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,

zu verschiedenen Zwecken sollen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dies geht nur, wenn hierfür eine Einwilligung vorliegt.

Hierzu möchten wir im Folgenden Ihre / Eure Einwilligung einholen.

[Name, Vorname, Geburtsdatum und Klasse der Schülerin / des Schülers]

Veröffentlichung von personenbezogenen Daten

In geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte und Fotos zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schülerfahrten, Schüleraustausche, (Sport)Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte oder der „Tag der Offenen Tür“ in Betracht.

Hiermit willige ich / willigen wir in die Veröffentlichung der vorgenannten personenbezogenen Daten einschließlich Fotos der oben bezeichneten Person in folgenden Medien ein: *Bitte ankreuzen!*

- Jahresbericht der Schule
- Örtliche Tagespresse
- World Wide Web (Internet) auf der Schulwebsite unter: www.gssso.de/

Siehe hierzu den Hinweis unten!

- Fotos
- personenbezogene Daten

Die Rechteeräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Klassenfotos werden im Jahresbericht lediglich mit alphabetischen Namenslisten versehen; ansonsten werden den Fotos keine Namensangaben beigelegt.

Meine im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke erhobenen persönlichen Daten werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (**DSGVO**) erhoben, verarbeitet, genutzt und übermittelt.

Diese Einwilligung kann für die Zukunft **jederzeit widerrufen** werden. Dabei kann der Widerruf auch nur auf einen Teil der Medien oder der Datenarten oder Fotos bezogen sein. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist. Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet und unverzüglich aus den entsprechenden Internet-Angeboten gelöscht. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie ggf. über die Dauer der Schulzugehörigkeit hinaus.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Gegenüber der Schule besteht ein **Recht auf Auskunft** über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf **Berichtigung, Löschung** oder **Einschränkung**, ein **Widerspruchsrecht** gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein **Beschwerderecht** bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg zu.

Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) jederzeit und zeitlich unbegrenzt weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

[Ort, Datum]

[Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten]

und

[ab dem 14. Geburtstag: Unterschrift Schülerin / Schüler]

Der Förderverein der Grafenbergschule Schorndorf ist ein gemeinnütziger Verein. Sein Ziel ist die Unterstützung der Schule in ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie die Förderung der Berufsbildung.

Mitgliedsbeiträge und Teilnahmegebühren für die Fort- und Weiterbildungskurse finanzieren die Vereinsarbeit.



Der Förderverein ist ein zugelassener und DEKRA-zertifizierter Träger nach dem Recht der Arbeitsförderung für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (Vierter Abschnitt des Dritten Kapitels SGB II). Des Weiteren ist der Verein als Bildungseinrichtung nach dem Bildungsgesetz Baden-Württemberg (BzG BW) durch das Regierungspräsidium Karlsruhe anerkannt.

Gemeinsam für unsere Schule etwas bewegen!


Jens Hildenbrand
1. Vorsitzender


Markus Rudat
2. Vorsitzender



Förderung der Grafenbergschule bedeutet für uns:

- Unterstützung des Bildungs- und Erziehungsauftrages
- Geld- und Sachzuwendungen für besondere schulische Vorhaben
- Mitfinanzierung sächlicher Ausstattungsgegenstände
- Förderung der SMV-Arbeit
- Bezuschussung von Klassen- und Studienfahrten
- Öffnung der Grafenbergschule nach außen durch kulturelle Veranstaltungen
- Angebot von Stütz- und Prüfungsvorbereitungskursen
- Organisation und Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung
- Kostenübernahme bei Lehrerfortbildungen

Unser Kursangebot für eine erfolgreiche Fort- und Weiterbildung:

- Meisterkurse für Feinwerkmechaniker/in, Kfz-Mechaniker/in, Elektrotechniker/in sowie Teil III und IV für alle Handwerksberufe
- Lexware Schulung
- Laborkurs für medizinische Fachangestellte
- Gesellenvorbereitung PKW, NFZ, BKF
- Airbagschulung
- Gabelstaplerführerschein
- STEP7-Programmierung

u.v.m.



Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen / erkläre wir unsere Bereitschaft zu dem gemeinnützigen Förderverein

Freunde der Grafenbergschule Schorndorf e.V.

Grundlage der Mitgliedschaft ist die Mitgliedsurkunde vom 30.05.2016, die ich mit meiner / wir mit unserer Unterschrift anerkenne(n).

Persönliche Daten

Herr Frau Firma

Vorname, Nachname

Telefon

Strasse, Hausnr.

Fax

PLZ, Ort

E-Mail

Bankverbindung

Erstellung eines SEPA-Lastschriftmandats

Kontonummer

Zahlungsempfänger: Freund der Grafenbergschule Schorndorf e.V. / Förderverein

IBAN

Gläubiger-Id.-Nr.: 0127 2200 0000 5122 23

Bankname

Mandatsreferenz: Mitgliedsbeitrag Freund der Grafenbergschule Schorndorf e.V. / Förderverein

BKLE

Mitgliedsbeitrag: 10,00 EUR jährlich

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige den Förderverein „Freunde der Grafenbergschule Schorndorf e.V.“ Zahlungen von meinem Konto

in monatlichen Raten zu leisten. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Förderverein „Freunde der Grafenbergschule Schorndorf e.V.“ auf mein Konto gesendeten Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ort, Datum

Unterschrift

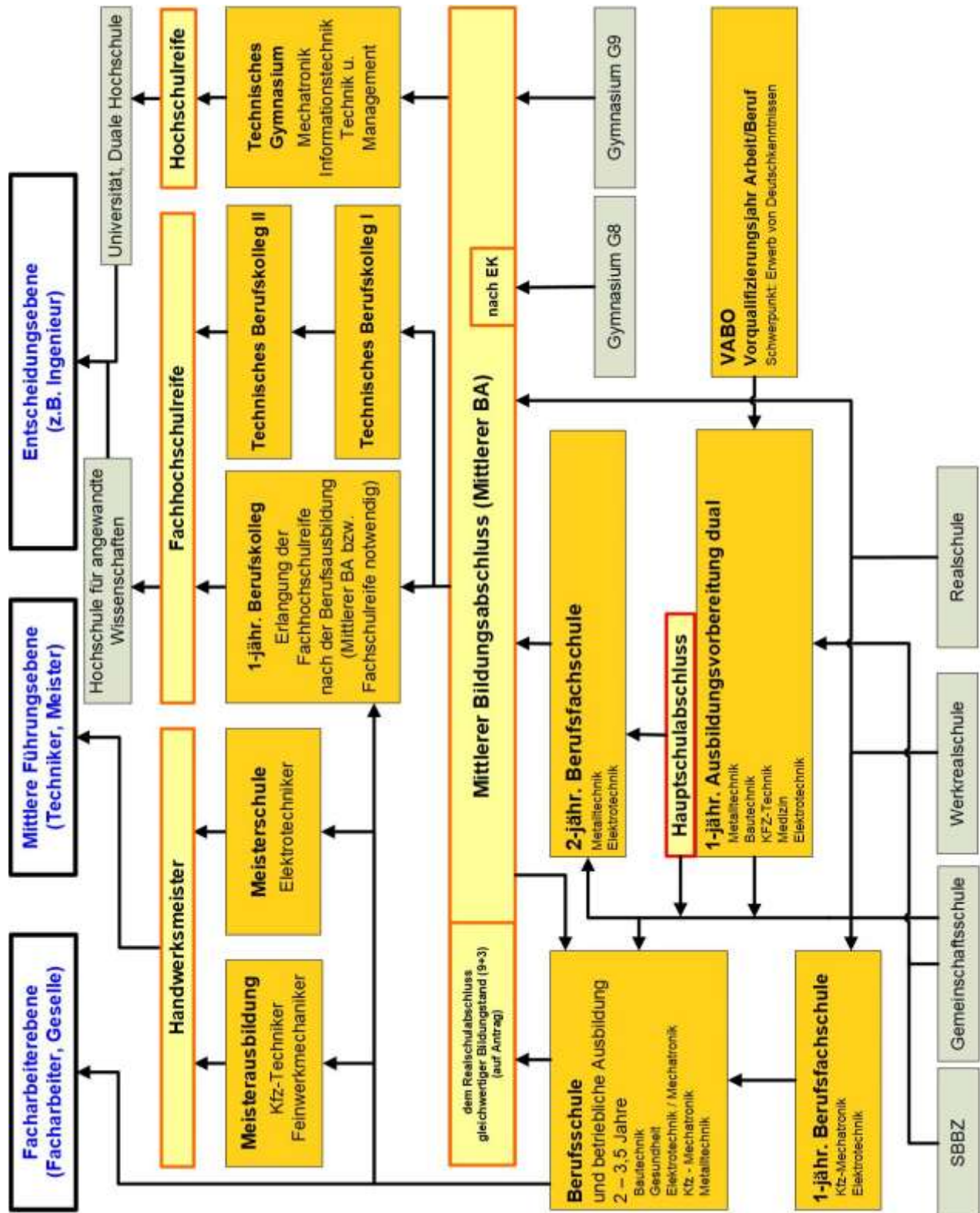
Freunde der Grafenbergschule Schorndorf e.V. | Förderverein
Postfachnummer: 71544, Verkehrsgebiet 440172
Schorndorf, 71544-0935 5

Grafenstraße 20
71544 Schorndorf
www.werkschule.schorndorf.de

Telefon: 07181 4504200
Telefax: 07181 4504200
info@werkschule.schorndorf.de

1. Vorsitzender: Jens Hildenbrand
2. Vorsitzender: Markus Rudat







Grafenbergsschule
Schorndorf

... engagieren uns für

**einen positiven
Lebensraum**

R

**eine gute
Zusammenarbeit**

I

**die Entwicklung der
Persönlichkeit**

W

**eine erfolgreiche Aus-
und Weiterbildung**

A